

Satzung für den Verein zur Förderung des kirchlichen Lebens in

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein wird unter dem Namen "Verein zur Förderung des kirchlichen Lebens e.V." in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in (*Adresse*).
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des kirchlichen Lebens in (*Name*) (*und Umgebung*).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 im Abschnitt III "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von *Projekten / Baumaßnahmen / Personaleinsatz* der örtlichen Kirchengemeinde.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jede natürliche und jede juristische Person, die der örtlichen Kirchengemeinde angehört oder nahesteht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten Voraussetzung.
2. Über den für die Mitgliedschaft nötigen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
5. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, aber mindestens einmal pro Jahr statt. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlungen werden Protokolle mit Anwesenheitsliste angefertigt. Die Protokolle werden vom / von der 1. Vorsitzenden und vom / von der Schriftführer/in unterschrieben.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- (a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und Beirats.
- (b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
- (c) Entgegennahme des Kassenberichts.
- (d) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer/innen, sowie Entgegennahme von deren Bericht.
- (e) Bestimmung des Mitgliederbeitrages.
- (f) Festlegung des finanziellen Entscheidungsrahmens des Vorstandes.
- (d) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

2. Ein Beiratsmitglied wird vom Kirchenvorstand der örtlichen Kirchengemeinde ernannt. Wiederernennung ist möglich.

3. Vorstand und Beirat sind für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Es finden mindestens zwei Sitzungen pro Jahr statt.

4. Vorstands- und Beirats- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie werden schriftlich protokolliert. Die Protokolle werden vom / von der 1. Vorsitzenden und vom / von der Schriftführer/in unterschrieben.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens fünf Vorstands- und Beiratsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der Vertretungsberechtigten. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse von Vorstand und Beirat gebunden.

5. Die Amtsperiode von Vorstand und Beirat beträgt (**4 Jahre**). Vorstand und Beirat bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes und Beirates im Amt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der ersten und dem / der zweiten Vorsitzenden, dem / der Schriftführer/in und dem / der Kassier/erin. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die erste und der / die zweite Vorsitzende. Diese sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der 1. Vorsitzende ist qua Amt ein Mitglied des örtlichen Kirchenvorstandes, das vom Kirchenvorstand in einer ordentlichen Sitzung gewählt wurde. Wiederwahl ist möglich.
3. Die anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar in den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde **(Name)**, die es unmittelbar und ausschließlich für ortskirchliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am **(Datum)** beschlossen und tritt ab **(Datum)** in Kraft.

Unterschriften:

1. Vorsitzende/r

Schriftführer/in

Mustersatzung!

Muss der jeweiligen örtlichen Situation angepasst werden!